



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/21/028
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.03.2021
Federführend: Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Sabine Werner
	Bearbeiter:	Christiane Dutschke
2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung zur Einhaltung des Zitiergebotes gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
05.05.2021	Finanzausschuss	
15.06.2021	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 28.08.2019 (Az. 4 A 619/17) und des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 03.09.2019 (Az. 2 KN 5/16) werden strengere Anforderungen an das Zitiergebot gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz LVwG bei der formellen Rechtmäßigkeit von Satzungen gestellt. Gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG müssen Satzungen die Rechtsvorschrift angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Enthält die zitierte Norm mehrere Ermächtigungsgrundlagen, hat die genaue Angabe des jeweils einschlägigen Absatzes und ggf. auch des Satzes zu erfolgen. Das Verwaltungsgericht S-H sowie das Oberverwaltungsgericht S-H haben bereits Spielgerätesteuersatzungen für nichtig erklärt, da diese dem Zitiergebot nicht genügen (vgl. Urteil VG Schleswig-Holstein vom 28.08.2019, Az. 4 A 619/17, Urteil OVG Schleswig-Holstein vom 03.09.2019, Az. 2 KN 5/16).

Um die Anforderungen an das Zitiergebot zu erfüllen, ist eine Anpassung der bestehenden Satzung erforderlich. Ziel der Anpassung ist es, das Zitiergebot einzuhalten, weiterhin erfolgt eine Anpassung der Normen des Datenschutzes, da seit dem 25.05.2018 die EU-Datenschutzgrundverordnung die maßgebliche Ermächtigungsgrundlage ist. Ebenfalls wird der § 2 Steuerschuldverhältnis (Ergänzung der Formulierung zum Entstehungszeitpunkt der Steuerpflicht) angepasst.

Die Veränderungen sind in der angefügten Anlage ersichtlich.

Eine rückwirkende Anpassung der Satzungen unter Benennung der erforderlichen Rechtsvorschriften stellt keine Schlechterstellung nach § 2 Abs. 2 S. 3 Kommunalabgabengesetz KAG dar und ist daher möglich (vgl. OVG Schleswig-Holstein Az. 4 A 619/17).

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						

Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Finanzausschusses, die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der anliegenden Form.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Gegenüberstellung Änderungen Vergnügungssteuersatzung
- 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum: